

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Kindergärten und die Kinderkrippe
der Stadt Einbeck und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Einbeck betreibt die Kindergärten in der Kernstadt Einbeck “Benser Mauer”, “Münstermauer” und “Deinerlinde”, sowie die Kinderkrippe in der Kindertagesstätte „Deinerlinde“, die Kindergärten in den Ortsteilen Brunsen, Holtensen, Immensen, Salzderhelden und Vogelbeck als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Sie regelt durch diese Satzung die Benutzung der Kindergärten und der Kinderkrippe und erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten.

§ 2
Erziehungs- und Bildungsauftrag/Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

(1) Die Kindergärten und die Kinderkrippe werden gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, haben dabei einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen bzw. unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten.

(2) Die Bildung von Elternvertretungen und Beiräten richtet sich nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

II. Abschnitt Benutzung

§ 3

Aufnahmegrundsätze und -voraussetzungen

(1) In die Kindergärten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aufgenommen, die im Gebiet der Stadt Einbeck wohnen und das dritte Lebensjahr vollendet haben und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig und/oder seelisch wesentlich behindert sind, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des KiTaG erfüllt sind.

Für die Kinderkrippe gelten diese Aufnahmegrundsätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

(2) In den Kindergärten können auch altersübergreifende Gruppen eingerichtet werden.

(3) Die Aufnahme eines Kindes setzt einen an die Stadt Einbeck gerichteten Antrag voraus. Die Entscheidung über diesen Antrag wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. eines Monats, im Regelfall zum Beginn des Kindergartenjahres/Kinderkrippenjahres (01.08.).

(5) Im Rahmen der verfügbaren Plätze und Öffnungszeiten können die Kindergärten / die Kinderkrippe für eine Kurzzeitbetreuung externe Kinder bzw. Kinder über die gebuchten Öffnungszeiten hinaus aufnehmen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Betreuung, die nicht über einen Tag hinaus geht.

§ 4

Erkrankungen

(1) Die Sorgeberechtigten haben der Leiterin / dem Leiter des Kindergartens / der Kinderkrippe jede Erkrankung des Kindes an einer meldepflichtigen oder bedrohlichen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern) oder an einer anderen schwerwiegenden Infektionserkrankung (z. B. starke Erkältung, Grippe) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer solchen Krankheit leiden, sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch des Kindergartens / der Kinderkrippe ausgeschlossen. Sie dürfen ihn erst wieder besuchen, wenn durch den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin oder das Gesundheitsamt bestätigt worden ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag kommen die Kindergärten / die Kinderkrippe montags bis freitags innerhalb der Regelöffnungszeiten nach.

(2) Die Kindergärten Deinerlinde, Brunsen, Holtensen, Immensen, Salzderhelden und Vogelbeck sind Halbtagskindergärten mit einer Regelöffnungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 8.30 bis 12.30 Uhr sowie einer vor- bzw. nachgeschalteten Sonderöffnungszeit von bis zu 2 Stunden.

(3) Die Kindergärten Benser Mauer und Münstermauer sind Ganztagskindergärten mit einer Regelöffnungszeit für den Ganztagsbetrieb vom 8.00 bis 16.00 Uhr bzw. einer Sonderöffnungszeit von bis zu 2 Stunden. Ein Halbtagsbesuch dieser Kindergärten ist in einer Vormittagsgruppe von 8.00 bis 12.00 Uhr möglich. Eine Sonderöffnungszeit kann ebenfalls von bis zu 2 Stunden vor- bzw. nachgeschaltet werden.

(4) Von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Öffnungszeiten kann mit der Maßgabe abgewichen werden, dass für einen Halbtagsplatz 4 und für einen Ganztagsplatz 8 Stunden Regelöffnungszeit sowie jeweils eine vor- und nachgeschaltete insgesamt 2-stündige Sonderöffnungszeit verfügbar bleiben.

(5) Die Sonderöffnungszeit wird pro angefangene Stunde abgerechnet.

(6) Nach Bedarf und im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten kann zusätzlich eine $\frac{3}{4}$ - Regelöffnungszeit mit 6 Betreuungsstunden angeboten werden, ebenfalls mit einer vor- und nachgeschalteten insgesamt 2-stündigen Sonderöffnungszeit.

(7) An Sonnabenden, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindergärten / die Kinderkrippe im Regelfall geschlossen.

(8) Pro Kindergartenjahr können die Kindergärten / die Kinderkrippe in den Schulferien für die Dauer von bis zu fünf Wochen geschlossen werden, zusammenhängend aber nicht länger als 3 Wochen. Außerdem können die Kindergärten / die Kinderkrippe im Verlauf des Kindergartenjahres für Fortbildungsveranstaltungen an bis zu 3 Tagen geschlossen werden.

§ 6 Abmeldung

(1) Das Kind kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens abgemeldet werden. Eine nur vorübergehende Abmeldung, z. B. für die Dauer der Schulferien, ist nicht möglich.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Wird das Kind eingeschult, endet das Benutzungsverhältnis am Ende des Kindergartenjahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens / der Kinderkrippe ausgeschlossen werden

- a) wenn es die Erziehungsarbeit im Kindergarten / der Kinderkrippe erheblich beeinträchtigt;
- b) aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen;
- c) wenn es dem Kindergarten / der Kinderkrippe wiederholt unentschuldigt fernbleibt, sofern die Sorgeberechtigten auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich hingewiesen worden sind;
- d) wenn es wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der angemeldeten Betreuungszeit bzw. der Sonderöffnungszeit abgeholt wurde;
- e) wenn sich der Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als 2 Monatsgebühren im Zahlungsverzug befindet;
- f) wenn die Sorgeberechtigten die ihnen nach dieser Satzung oder sonst obliegenden Pflichten grob vernachlässigen und dies zu einer nicht vertretbaren Störung des Kindergartenbetriebes / des Kinderkrippenbetriebes führt.

(2) Im Falle des Ausschlusses geht der Kindergartenplatz / Krippenplatz verloren.

§ 8 Haftung / Schadensersatz

(1) Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Kindertagesstätte und endet, sobald das Kind die Kindertagesstätte verlässt. Eine entsprechende Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von dem Personal / den Betreuungskräften außerhalb des Kindertagesstättengrundstücks durchgeführt werden.

(2) Der Weg zum Kindergarten / zur Kinderkrippe und der Weg vom Kindergarten / von Kinderkrippe fällt in die Verantwortung der Sorgeberechtigten.

(3) Die Stadt Einbeck als Kindertagesstättenträger und ihre Bediensteten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken und anderer Sachen des Kindes ist diese Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

(4) Für den Fall, dass der Kindergarten / die Kinderkrippe aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes), besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung des Kindes.

III. Abschnitt

Gebühren

§ 9

Gebühren/Gebührensschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindergartens / der Kinderkrippe wird beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten / die Kinderkrippe eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist in dieser Gebühr nicht enthalten. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten und diejenigen, die das Kind zum Besuch eines Kindergartens / der Kinderkrippe angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen wird die Benutzungsgebühr in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr ist eine Monatsgebühr. Sie wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt und richtet sich nach der gewählten Betreuungsform (Halbtags-, Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung, Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit). Die Gebührensätze ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle.

(4) Besuchen mehrere Kinder der Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertagesstätte der Stadt Einbeck, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt; für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Voraussetzung ist, dass die Kinder einem Haushalt angehören.

(5) Für Kinder, die einen Kindergarten / die Kinderkrippe der Stadt Einbeck besuchen und die von der Ermäßigungsregelung in Abs. 4 nicht erfasst werden, wird die Gebühr mit Ausnahme der Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit um 10 % für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt, das in deren Haushalt lebt, noch nicht volljährig ist und kein eigenes Erwerbseinkommen / keine eigene Ausbildungsvergütung erzielt. Diese Gebührenermäßigung beschränkt sich auf die Gebühr für einen Halbtagsplatz bzw. auf den Halbtags-Gebührenanteil in der Gebühr für einen Dreivierteltagsplatz und der Gebühr für einen Ganztagsplatz.

(6) Jahreseinkommen ist das im Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 4 EStG. Negative Einkünfte können mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart verrechnet werden. Die Verrechnung von Einkünften verschiedener Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Dem Einkommen sind Geld- und Sachleistungen, Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt und geeignet sind, hinzuzurechnen.

(7) Sorgeberechtigte, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches, Leistungen zur Grundsicherung für Nichterwerbstätige nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuches und/oder Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden der Eingangsstufe der Gebührentabelle zugeordnet.

(8) Das Jahreseinkommen ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, wird das Einkommen der höchsten Stufe der Gebührentabelle zugrunde gelegt.

(9) Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und lebt dieser mit einem nicht sorgeberechtigten Partner in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist zum Jahreseinkommen des Sorgeberechtigten das Jahreseinkommen des Partners hinzuzurechnen.

(10) Die Absätze 4 bis 8 finden auf Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(11) Das Einkommen des laufenden Jahres ist zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen aus dem Berechnungszeitraum nach Abs. 6 wesentlich – mindestens um 20 % - verändert hat oder verändern wird.

(12) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, unentgeltlich.

Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges mit Beginn oder im laufenden beitragsfreien Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die Stadtverwaltung.

(13) Eine Veränderung der gewählten Betreuungszeit und der Sonderöffnungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. und zum 01.02. des Folgejahres erfolgen. Über abweichende Anträge entscheidet im Einzelfall die Stadtverwaltung.

(14) Die Gebühr für die Kurzzeitbetreuung beträgt einkommensunabhängig 5,00 € je Stunde. Sie ist sofort direkt in dem Kindergarten / Kinderkrippe zu entrichten.

(15) Die zusätzliche Gebühr für eine tageweise Ganztagsbetreuung beträgt einkommensunabhängig 8,00 € je Kalendertag. Sie ist sofort direkt in dem Kindergarten / der Kinderkrippe zu entrichten.

(16) Für die Dauer einer 3-wöchigen Schließzeit in den Sommerferien wird bei entsprechendem Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuung während dieser Schließzeit ist nicht durch die reguläre Betreuungsgebühr abgedeckt. Pro angefangener Woche der Inanspruchnahme der Feriengruppe ist ein Betrag von 20,00 € zu entrichten.

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats und ist spätestens am 5. des jeweiligen Monats im Voraus zu begleichen.

(2) Eine Schließung des Kindergartens / der Kinderkrippe während der Ferienzeiten oder aus Gründen der Fortbildung (vgl.: § 5 Abs. 7) lässt die Gebührenschuld unberührt. Außerdem bleibt die Gebührenschuld unberührt, wenn

- ◆ der Kindergarten / die Kinderkrippe z. B. wegen ansteckender Krankheiten oder einer Fortbildung des Kindertagesstättenpersonals nur vorübergehend geschlossen worden ist;
- ◆ wenn die Regel- und/oder Sonderöffnungszeiten nicht voll ausgeschöpft worden sind;
- ◆ wenn das Kind der Betreuung z. B. krankheits- oder urlaubsbedingt nur vorübergehend ferngeblieben und der Kindergartenplatz / Krippenplatz nicht anderweitig besetzt worden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Stadt Einbeck und deren Benutzung vom 28. Juli 2007 und der dazu ergangene 1. Nachtrag vom 23. Mai 2012 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderkrippe der Stadt Einbeck und deren Benutzung vom 18. Juli 2007 und der dazu ergangene 1. Nachtrag vom 23. Mai 2012 außer Kraft.

Einbeck, den 25. Juni 2014

STADT EINBECK

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin